

Mittheilung des Senats

vom 29. August 1884.

Zollanschluß Bremens.

Nachdem die Berichterstattung der im Jahre 1877 niedergesetzten Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens im Jahre 1880 zu dem Beschlusse (Verhdlg. 1880 S. 495) geführt hatte, von weiteren Schritten zur Herbeiführung des Zollanschlusses zur Zeit abzusehen, sah der Senat gegen Ende des genannten Jahres in Folge der veränderten Situation sich veranlaßt, dieser Frage von neuem seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden. Er beauftragte zunächst, und zwar im Dezember 1880, die Behörde für Handel und Schifffahrt, welche sich zu diesem Behufe mit der Handelskammer ins Benehmen setzte, in Erwägung zu ziehen, welche Erleichterungen im Zollverfahren und welche bauliche Anlagen für den Fall einer Einbeziehung Bremens in das Zollgebiet erforderlich sein würden. Sodann richtete er, da er inzwischen im Hinblick auf die damals wegen des Anschlusses Hamburgs schwebenden Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß es im Interesse des Gemeinwesens geboten sei, auch bremischerseits mit der Reichsregierung eine Verständigung über die Freihafenfrage zu versuchen, unter dem 5. April 1881 einen Antrag an die Bürgerschaft auf Niederlegung eines Vertrauensausschusses, um diesen über die Sachlage orientiren und mit ihm die etwa zu ergreifenden Maßnahmen berathen zu können (Verhdl. 1881 S. 175). Die Bürgerschaft entsprach diesem Antrage zur Dankverpflichtung des Senats, und es mag gleich hier bemerkt werden, daß der Senat bei allen Schritten, welche von ihm in dieser bedeutungsvollen Angelegenheit unternommen worden sind, in vollem Einverständnisse mit diesem Ausschusse gehandelt hat.

Um eine Grundlage für die Lösung der Anschlußfrage zu gewinnen, lag es nahe, vor der Einleitung eigentlicher Verhandlungen den Weg einer informatorischen Besprechung, wie er Hamburg gegenüber beliebt worden war, auch hinsichtlich der für Bremen in Betracht kommenden Punkte zu beschreiten. Der Senat wandte sich deshalb im April 1881 an den königlich preussischen Finanzminister, als den mit Hamburg verhandelnden Kommissar des Reichs, mit der vertraulichen Anfrage, ob er, die Guttheilung der Reichsregierung vorausgesetzt, zu einer informatorischen Besprechung mit Bremen die Hand zu bieten und die dazu erforderlichen technischen Kräfte zur Verfügung zu stellen geneigt sei. Dieser Anregung wurde bereitwilligst entsprochen und im Laufe der Monate April und Mai 1881 wurden die erwähnten Vorarbeiten unter Mitwirkung eines Delegirten der Zollverwaltung erledigt. Dieselben führten zu der Ueberzeugung, daß es möglich sein werde, den Zollanschluß Bremens unter solchen Modalitäten zu vollziehen, daß einerseits den Anforderungen des Reichs auf Sicherheit der Zollerhebung, andererseits den Erfordernissen des hier entwickelten Handels- und Schifffahrtsverkehrs Rechnung getragen werde. Auch durfte erwartet werden, daß das Reich, wie bei Hamburg, dessen mittlerweile fortgeschrittene Verhandlungen eine Verständigung in nahe Aussicht stellten, so auch in betreff Bremens bereit sein werde, die mit dem Uebergange in das neue Verhältniß verknüpften Opfer und Kosten durch einen Beitrag zu den letzteren zu erleichtern. Nachdem daher auf Grund der informatorischen Besprechungen und unter Berücksichtigung der oben erwähnten, auf die Aenderung der Zollregulative bezüglichen Arbeiten der Handelskammer, welche dem Vertrauensausschusse zur Kenntniß gebracht waren, sowie der durch die Vermittelung der Gewerbekammer dem Senate zugänglich gemachten Wünsche gewerblicher Kreise die diesseits anzustrebenden Modalitäten festgestellt und von

dem Vertrauensauschusse gebilligt worden waren, gab der Senat seinen Wunsch auf Eröffnung förmlicher Verhandlungen über die Modalitäten, unter welchen der Zollanschluß Bremens zu erfolgen haben würde, zu erkennen. Nachdem durch Umstände, auf welche der Senat eine Einwirkung nicht auszuüben vermochte, die Einleitung solcher Verhandlungen sich längere Zeit verzögert hatte, stellte der Senat, nach einer mit dem Herrn Reichskanzler gepflogenen Korrespondenz, am 29. März d. J. an den Bundesrath den Antrag auf eine kommissarische Erörterung der Angelegenheit. Der Bundesrath ermächtigte infolge dessen seine zuständigen Ausschüsse, die Modalitäten des Zollanschlusses Bremens mit bremischen Kommissarien zu erörtern, und es fanden zu dem Ende Verhandlungen, bei denen die oben erwähnten im Vertrauensauschusse festgestellten Grundzüge den bremischen Kommissarien als Richtschnur dienten, im Laufe der Monate Mai und Juni d. J. statt.

Das Ergebnis dieser Erörterungen, welches sich der Sache nach als eine Verständigung zwischen den Ausschüssen des Bundesraths und den bremischen Kommissarien darstellt, liegt in dem anliegenden Antrage der Bundesrathsausschüsse vor, und es steht nunmehr zur Frage, ob die Bürgerschaft gewillt ist, dem Senate die Ermächtigung zu ertheilen, auf dieser Grundlage den in der Reichsverfassung vorgesehenen formellen Antrag auf Einbeziehung Bremens in das Zollgebiet zu stellen.

Der Senat nimmt keinen Anstand zu erklären, daß er die Ertheilung dieser Ermächtigung im Staatsinteresse für geboten hält, und zweifelt nicht, daß auch die Bürgerschaft bei eingehender Erwägung der Sachlage sich dieser Auffassung anschließen wird.

Bei dieser Erwägung wird in Betracht zu ziehen sein, daß, nachdem die Reichsgewalten durch ihre Beschlüsse bezüglich Hamburgs klar dokumentirt haben, daß die Einbeziehung der Hansestädte in das Zollgebiet als im Gesamtinteresse Deutschlands liegend zu erachten sei, auch Bremen der Pflicht, sich anzuschließen, sich nicht entziehen darf, sofern dieser Anschluß ohne Schädigung der Lebensinteressen unseres Gemeinwesens geschehen kann. Maßgebend für die Entscheidung, ob dem Anschlusse auf der vorliegenden Grundlage zuzustimmen sei, wird daher lediglich die Erwägung sein können, ob die von den Bundesrathsausschüssen festgestellten Modalitäten geeignet sind, die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Handelsstellung Bremens zu sichern.

Daß dies der Fall sei, ist die Ueberzeugung des Senats. Zwar bleibt es zu bedauern, daß nicht in allen Punkten die diesseits geltend gemachten Wünsche Erfüllung gefunden haben — wie insbesondere was die staatsrechtliche Qualität des Freigebiets und die Zulassung der Exportindustrie in demselben betrifft. Allein diese Punkte werden nicht als solche bezeichnet werden können, welche die Zustimmung zu der Verständigung in Frage stellen müßten. Denn in der That dürften die gewährten Bedingungen — der Ausschluß des Hafenareals in Bremerhaven vom Zollgebiet, der Besitz eines genügend großen Freibezirks bei der Stadt Bremen, welcher nach wie vor die freie Bewegung der Schiffe und Waaren gestattet, der unbehinderte Durchgang des Schiffsverkehrs bis Bremen, die Ueberlassung der Zollverwaltung an Bremen, die Zusicherung einer Revision der Regulative in Rücksicht auf die Bedürfnisse des bremischen Handelsverkehrs und der Gleichstellung mit Hamburg in dieser Beziehung — in der That dürften diese Bedingungen die Möglichkeit, den Handel Bremens auf der bisherigen Höhe zu halten, gewährleisten, während andererseits voraussichtlich manche Zweige industrieller Thätigkeit und des gewerblichen Kleinverkehrs durch den Zollanschluß gewinnen werden.

Was die einzelnen Bestimmungen anlangt, so darf sich der Senat betreffs der Begründung derselben im allgemeinen auf den Bericht der Kommission und der Bundesrathsausschüsse beziehen. Einige Punkte indessen bedürfen einer weiteren Erläuterung.

Zunächst die örtliche Lage des stadtbremischen Freibezirks. Dieselbe ist wiederholt Gegenstand der Beratungen im Vertrauensauschusse gewesen. Insbesondere stand dabei zur Frage, ob nicht die Anlage des zukünftigen Freibezirks in der Neustadt anzustreben sein werde. Verschiedene Pläne und Kostenanschläge sind dieserhalb aufgestellt und dem Vertrauensauschusse vorgelegt worden. Der-

selbe hat aber nach eingehender Prüfung, und zwar einstimmig, die Ueberzeugung gewonnen, daß, sofern es sich um nur einen Freibezirk handeln werde, die Anlage desselben auf der Stephanikirchenweide aus mannigfachen, namentlich finanziellen Gründen vor dem Neustadtsprojekt den Vorzug verdiene. Demgemäß haben die bremischen Kommissarien bei den Verhandlungen auf das Neustadtsprojekt nicht zurückgegriffen, sondern in erster Linie die Stephanikirchenweide nebst Waller Wied und Melkerplatz, von denen die erstere in der Zwischenzeit für den gedachten Zweck erworben worden war (Vhdl. 1883 S. 180 u. 203) als Freibezirk beansprucht. Daß daneben die Erhaltung des Sicherheitshafens und des Woltmershauser Dreiecks als Freibezirk wegen der daselbst bestehenden Anlagen wünschenswerth gewesen wäre, verkennt der Senat nicht. Allein wie aus dem Berichte der Kommission sich ergibt, war mit diesem Anspruche nicht durchzudringen. Jedemfalls dürfte der zugestandene Bezirk seiner räumlichen Ausdehnung nach — derselbe umfaßt 87 Hektare — für die Bedürfnisse des Handels auf absehbare Zeit hinaus genügen.

In Bezug auf den finanziellen Punkt ist hervorzuheben, daß die Gewährung einer Pauschalsumme als Kostenbeitrag des Reichs zweifellos erwünschter gewesen wäre, als die zugesicherte Art der Betheiligung. Die Gewährung des Beitrags in jener anderen Form hat sich aber nicht erreichen lassen, um so weniger, als auch für die Betheiligung des Reichs an den Kosten des Zollanschlusses von Hamburg dieselben Grundsätze beliebt worden sind, wie die hier vorgesehenen.

Was die baulichen Einrichtungen selbst, insbesondere die Ausstattung des Freibezirks und die Höhe der dafür aufzuwendenden Kosten betrifft, so liegt selbstverständlich im gegenwärtigen Stadium der Dinge ein festes Programm sowie spezielle Pläne und Kostenanschläge nicht vor. Für das gegenwärtige Stadium konnte es vielmehr nur darauf ankommen, eine Unterlage für die Bemessung des Reichszuschusses und ein allgemeines Bild der in Maximo in Aussicht stehenden Aufwendungen zu gewinnen. Zu diesem Zwecke sind mit Hülfe der Techniker Projektskizzen und überschlägliche Berechnungen aufgestellt worden, welche ergeben haben, daß der Betrag von 24 Millionen Mark, von denen die Hälfte auf Bremen entfallen würde, zur Herstellung der erforderlichen Anlagen ausreichen wird. Ob dieser Betrag in seiner ganzen Höhe zu verausgaben und welche Anlagen herzustellen sein werden, darüber werden Senat und Bürgerschaft behufs Feststellung des Generalplans, über welchen der Senat sich mit dem Reiche zu verständigen hat, demnächst, nachdem der Bundesrath den Antrag seiner Ausschüsse genehmigt, und der Reichstag den Kostenzuschuß bewilligt haben wird, zu befinden haben. Um Zeitverlust zu vermeiden und um nach den erwähnten Beschlüssen ungehemmt mit der Ausführung der erforderlichen Arbeiten beginnen zu können, da ein möglichst schneller Vollzug des Zollanschlusses im allseitigen Interesse anzustreben sein wird, dürfte es indessen nach der Ansicht des Senats zweckmäßig sein, schon jetzt die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, welche, da es sich im wesentlichen um Hafen-, Eisenbahn- und Lagereinrichtungen handeln wird, als die dafür geeignetste Behörde erscheint, zu beauftragen, sich mit der Vorbereitung eines Generalplans und Generalkostenanlasses für die durch den Zollanschluß erforderlich werdenden baulichen Anlagen zu beschäftigen.

Indem er annehmen darf, daß die Bürgerschaft mit der Ertheilung eines solchen Auftrags eventuell einverstanden sein wird, beantragt der Senat:

die Bürgerschaft wolle ihn ermächtigen, für den Fall, daß der Bundesrath dem anliegenden Antrage der Bundesrathsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen seine Zustimmung erteilt und unter dem Vorbehalte, daß der Reichstag den vorgesehenen Reichsbeitrag zu den durch den Zollanschluß erwachsenden Kosten bewilligt, den Anschluß Bremens an das Zollgebiet zu beantragen.